

Das Internationale Institut für Nahost- und Balkanstudien IFIMES aus Ljubljana, Slowenien, analysiert regelmäßig Entwicklungen im Nahen Osten, auf dem Balkan und auch weltweit. **Ivana Lima** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universidade Candido Mendes in Rio. In ihrem Text mit dem Titel "**Vienna process 2021: In times of crisis in Europe the Rule of Law needed more than ever**" hat sie eine Zusammenfassung der Rede des spanischen Generalstaatsanwalts **Carlos López-Veraza Perez** auf der internationalen Konferenz zum Thema Rechtsstaatlichkeit in Zeiten der Krise verfasst.



Ivana Lima

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universidade Candido Mendes in Rio. Frau Lima ist bei der BRICS-Industrie- und Handelskammer (Brasilien Chapter Executive) tätig.

In Zeiten der Krise in Europa wird der Rechtsstaat mehr denn je gebraucht

Am historischen Datum des 08. März 2021 (Internationaler Frauentag) versammelte sich eine große Anzahl von Fachleuten für internationale Angelegenheiten zum zweiten Gipfeltreffen in Folge in Wien, Österreich¹. Neben der Teilnahme der beiden amtierenden Staatspräsidenten erfuhr die Veranstaltung durch die Keynote des EU-Kommissars für Europäische Nachbarschaft und Erweiterung, Exzellenz **Olivér Várhelyi**, eine besondere Bedeutung.

Einige der interessantesten Gespräche gruppieren sich um Panel II: Rechtsstaatlichkeit, Gesundheit, Bildung, Soziales, Generationen übergreifendes und nachhaltiges Wirtschaften, etc. Ein langjähriger Insider, der spanische Generalstaatsanwalt **Carlos López-Veraza Perez**, sprach zu diesem Thema. Hier ist eine kurze Zusammenfassung seiner Rede.

Der Podiumsteilnehmer Carlos López-Veraza machte eine allgemeine Analyse der Auswirkungen von Covid (C-19) auf die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Europa. Im letzten Jahr hat er bis September als Staatsanwalt in Spanien und dann am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gearbeitet, was ihm eine globale Sicht auf die betreffende Herausforderung gibt. Und obwohl er nichts Kontroverses sagt, stellte er klar, dass alles, was er sagt, seine persönliche Meinung ist und in keiner Weise die spanische Staatsanwaltschaft oder den Europarat bindet. Der Referent gab eine allgemeine Analyse der rechtsstaatlichen Situation in Europa aufgrund der Pandemie. In Krisenzeiten nehmen die Befugnisse des Staates in der Regel nicht ab, sondern im Gegenteil zu, was manchmal als Ratscheneffekt bezeichnet wird. Und genau an diesem Punkt muss das Gegengewicht der Staaten die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte sein. Der Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten wird auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch von den Vereinten

Nationen selbst. Aus diesem Grund hält es der Autor für unerlässlich, den Rechtsstaat in seinem Verhältnis zu den Menschenrechten zu erklären.

Er hat das Thema im Lichte der Antworten der Europäischen Union, des Europarates, aber auch aus der Sicht eines spanischen Staatsanwalts analysiert.

In Spanien haben die Staatsanwälte neben ihren strafrechtlichen Aufgaben auch den gesetzlichen Auftrag, die Legalität und die Grundrechte der Bürger zu schützen. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass er aus seiner Sicht als Staatsanwalt seit Beginn der Pandemie Herausforderungen für die Grundrechte beobachtet hat, die manchmal nicht so offensichtlich sind. Wir sind uns alle der Folgen der drastischen Auswirkungen auf die Grundrechte bewusst, die C-19 unter anderem auf Rechte wie das Demonstrationsrecht, das Versammlungsrecht und das Recht auf Mobilität hatte. Aber das kann uns nicht dazu bringen, andere Herausforderungen zu übersehen, wie z. B. die Gewährleistung der Gesundheit von Menschen in Gefängnissen und von Personen, denen aus irgendeinem Grund die Freiheit entzogen wurde, die Rechte von Migranten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Notwendigkeit, Verfahrensrechte während Gerichtsverfahren zu garantieren. Aber es gibt auch eine weitere grundlegende Herausforderung, die sich vor allem aus der Inhaftierung in Bezug auf die Opfer von Verbrechen ergibt. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht dessen, dass heute Frauentag ist, hebt er die Situation der weiblichen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt hervor, die gezwungen sind, 24 Stunden am Tag mit ihren Angreifern zu leben. Aber auch auf die Opfer von Menschenhandel, die aufgrund der von den Staaten als Mittel zur Bekämpfung der Pandemie beschlossenen Einsperrungen immer schwerer aufzuspüren sind. Die Einsperrung erschwert es den Opfern, um Hilfe zu bitten oder von der Polizei oder den Sozialbehörden entdeckt zu werden, was eine große Herausforderung darstellt. Und er erinnert daran, dass Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention Sklaverei verbietet und dass die Staaten verpflichtet sind, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung der Sklaverei zu ergreifen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter anderem im Fall Siliadin gegen Frankreich entschieden hat.

Im zweiten Teil des Vortrags hat er einen kurzen Überblick über die Maßnahmen der europäischen Staaten gegeben. Laut einem Bericht der Venedig-Kommission des Europarats haben die meisten EU-Mitgliedstaaten auf Ausnahmezustände zurückgegriffen, um Rechte einzuschränken. Die wichtigsten Kontrollmaßnahmen waren die parlamentarische Kontrolle und die Tatsache, dass die entsprechenden Maßnahmen zeitlich begrenzt sind und oft eine Verfallsklausel haben. Nur 14 Staaten der EU haben keinen Notstand ausgerufen.

Der Autor hebt hervor, dass es während des Ausnahmezustands zu einer Verschiebung der Machtverteilung sowohl auf horizontaler als auch auf vertikaler Ebene kommt. Die Befugnisse der Exekutive neigen dazu, vorübergehend vertikal und horizontal gestärkt zu werden. Deshalb ist es so wichtig, dass die Kontrolle und Überwachung der Notstandsmaßnahmen und in jedem Fall die Achtung der Grundrechte gewährleistet ist. An diesem Punkt, auch wenn es sich um eine nachträgliche Kontrolle handelt, wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die von den Staaten vereinbarten Maßnahmen entscheiden müssen, wenn Bürger vor das Gericht kommen, die sich gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung von C-19 wehren, insbesondere gegen solche, die die Menschenrechte beeinträchtigt haben könnten.

Aus diesem Grund berichtet der Autor, dass die Generalsekretärin des Europarates, Frau **Marija Pejčinović Burić**, im April 2020 ein Toolkit für Regierungen in ganz Europa zur Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit während der C-19-Krise herausgegeben hat, in dem sie vor allem an die Möglichkeit erinnert, sich auf Artikel 15 der Europäischen Konvention zu berufen, wenn die Staaten dies für angemessen halten. Nach Artikel 15 der Menschenrechtskonvention kann jede Hohe Vertragspartei in Zeiten des Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, Maßnahmen ergreifen, die von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention abweichen, soweit dies durch die Erfordernisse der Situation unbedingt notwendig ist, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu ihren anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht stehen.

Allerdings haben nur wenige Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es bleibt abzuwarten, ob dies Konsequenzen für Klagen von Bürgern vor dem Europäischen Gerichtshof

für Menschenrechte über Maßnahmen hat, die von Staaten zur Bekämpfung der Pandemie vereinbart wurden.

Es gibt einige restriktive Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, die aufgrund der üblichen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Konvention) zum Schutz der Gesundheit gerechtfertigt sein können (siehe Artikel 5 Absatz 1e, Absatz 2 der Artikel 8 bis 11 der Konvention und Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention), Maßnahmen außergewöhnlicher Art können Ausnahmen von den Verpflichtungen der Staaten aus der Konvention erfordern. Es ist Sache jedes Staates zu beurteilen, ob die von ihm ergriffenen Maßnahmen eine solche Abweichung rechtfertigen; jede Abweichung wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Gerichtshof) in Fällen beurteilt, die ihm vorgelegt werden.

Bestimmte Rechte der Konvention lassen jedoch keine Ausnahmen zu: das Recht auf Leben, außer im Zusammenhang mit rechtmäßigen Kriegshandlungen (Artikel 2), das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 3), das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Artikel 4§1) und die Regel "keine Strafe ohne Gesetz" (Artikel 7). Von der Abschaffung der Todesstrafe und dem Recht, nicht zweimal verurteilt oder bestraft zu werden, darf nicht abgewichen werden (Protokolle Nr. 6 und 13 sowie Artikel 4 des Protokolls Nr. 7).

Zusätzlich hat der Europarat in dem erwähnten Toolkit einige Richtlinien zur Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte während der Pandemie gegeben, wie z.B.:

- Die Sicherstellung des Legalitätsprinzips
- Die Festlegung einer begrenzten Dauer des Regimes des Ausnahmezustands und der Notfallmaßnahmen
- Begrenzter Geltungsbereich der Notstandsgesetzgebung
- Das Prinzip der Notwendigkeit
- Verteilung der Befugnisse und Kontrolle der exekutiven Maßnahmen während des Notstandsregimes

Abschließend hebt der Referent hervor, dass C-19 und die Rechtsstaatlichkeit ein schwieriger Balanceakt ist. Gesetze müssen eine angemessene Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen bezüglich der Menschenrechte vornehmen. Ein faires Gleichgewicht zwischen Zwang und Prävention ist der angemessenste Weg, um die Konvention einzuhalten. Und wie der Podiumsteilnehmer sagte - und auch das Schlussdokument des Wiener Prozesses bestätigte - muss auch im Notfall die Rechtsstaatlichkeit immer Vorrang haben.

Ljubljana/Wien, 29. März 2021

¹ Diese Etappe des Wiener Prozesses trug den Titel: "Europa - Zukunft - Nachbarschaft mit 75: Disruption - Rekalibrierung - Kontinuität". Die Konferenz, die gemeinsam von Modern Diplomacy, IFIMES und ihren Partnern mit Unterstützung der Diplomatischen Akademie Wien organisiert wurde, hatte zum Ziel, die Zukunft Europas und seiner Nachbarschaft im Zuge seiner alten und neuen Herausforderungen zu diskutieren. Die mit Spannung erwartete Konferenz versammelte über zwanzig hochrangige Redner aus drei Kontinenten und die Zuschauer von Australien bis Kanada und von Chile bis Fernost. Der Tag wurde von drei Panels ausgefüllt, die sich auf das Überdenken und die Neubestimmung auf Europa und seine drei ebenso wichtigen Nachbarschaften konzentrierten: Euromediterran, östlich und transatlantisch (oder wie es die EU-Kommission von Romano Prodi in den 2000er Jahren formulierte - "von Marokko bis Russland - alles außer den Institutionen"); die gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ökologisierung; sowie das Erbe des Zweiten Weltkriegs, die Nürnberger Prozesse und der Kodex, die Europäische Menschenrechtscharta und ihre Bedeutung im 21. Jahrhundert.